

Krafftahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 18-96

Seitliche Kennzeichnung von nicht versenkten Drucktasten bei Gurtschlössern

Frage- oder Problemstellung:

Dürfen Flächen an Tasten, die nicht auf einer senkrecht zur anfänglichen Bewegungsrichtung stehenden Ebene stehen (Seitenflächen), rote Farbe tragen?

Ergebnis:

Nach den Vorschriften in Nr. 2.4.2.2 der Richtlinie 77/541/EWG wird gefordert, daß die Fläche der **Taste**, auf die der Druck zur Öffnung des Verschlusses ausgeübt wird, in der tatsächlichen Öffnungsstellung in eine auf die anfängliche Bewegungsrichtung senkrecht stehende Ebene projiziert, eine Mindestgröße besitzen muß. Es heißt außerdem: „Diese Fläche muß rot sein. Kein anderer Teil des Verschlusses darf diese Farbe tragen“. Das Krafftahrt-Bundesamt interpretiert die Textstelle so, daß „andere Fläche“ gleichbedeutend ist mit den Worten „anderer Teil“.

legte man dessen ungeachtet die Vorschrift so aus, daß auch eine andere sichtbare Seitenfläche der **Taste** rot sein darf, so würde dennoch folgendes gelten:

Sinn der Vorschrift ist es, dem Verwender eines Sicherheitsgurtes klar anzuzeigen, wie sich der Verschuß eines Gurtes öffnen läßt. Nach dieser Maßgabe sind rote Seitenflächen von Tasten dann nicht zulässig, wenn die Art des Öffnens des Verschlusses nicht mehr klar erkennbar ist und die Möglichkeit einer falschen Handhabung besteht.

Das vorgenannte gilt analog für die ECE-Regelung 16 (Nr. 6.2.2.2), wobei hier in der deutschen Übersetzung das Wort „Betätigungseinrichtung“ durch „Betätigungsrichtung“ ersetzt werden muß.

Flensburg, 21.11.1996
412-516/657